

werden, die mit besonderer Feuersgefahr verbunden sind, wozu namentlich das Auspichen der Fässer, das Kochen von Teer, Pech, Öl, Lack, das Schmelzen oder Sieden von Schwefel, Terpentin und dergleichen gehört.

6. Beim Betriebe eines Geschäfts, wozu Holz und andere leicht brennbare Stoffe als Material verwendet werden, müssen die Holzabfälle oder anderen Abgänge ausreichend gegen das Ofenfeuer in den Werkstätten und gegen andere Entzündungsgefahr gesichert werden.
7. Niemand soll Höfe, Hausgärten, Ortsstraßen oder andere freie Plätze in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit unverwahrtem Feuer oder Licht betreten.
8. Das Rauchen ist verboten in Scheunen, Vieh- und Holzställen, auf mit leicht feuerfangenden Materialien angefüllten Böden, oder beim Sammeln und Aufladen von Getreide und gedörtem Futter, oder auf mit solchen und anderen leicht entzündlichen Gegenständen beladenen Wagen.
9. Getreide- und Strohdriemen, Futterschober und Reisighaufen müssen ringsum zugänglich sein und dürfen nicht näher als 60 m von Gebäuden und Eisenbahndämmen aufgestellt werden.
10. Flachs, Hanf oder andere leicht feuerfangende Gegenstände dürfen an Stubenöfen, Feuerherden, in oder auf Backöfen oder in Kaminen nicht getrocknet werden.
11. Die Feuerungen an Kesseln und Öfen müssen mit Türen aus Metall versehen sein.
12. Die Öffnungen und Luken in Stallungen und Scheunen müssen mit Fenstern oder Läden verwahrt und zur Nachtzeit geschlossen werden; solche Öffnungen und Luken in den Gebäuden dürfen nicht mit Stroh, Heu und anderen brennbaren Dingen verstopft werden.
(Zu 5—12 V. vom 23. Januar 1880.)

§ 101.

b) Aufbewahrung leicht entzündlicher Materialien.

1. Frische, aus dem Ofen geräumte Asche darf nur in irdenen oder metallenen Gefäßen gesammelt und nur in